

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	14 (1993)
Artikel:	Stümper, Zünfte und Landmeister : Einige Aspekte des Landhandwerks am Oberrhein vom 15.-17. Jahrhundert
Autor:	Simon-Muscheid, Katharina
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1078140

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stümpfer, Zünfte und Landmeister

Einige Aspekte des Landhandwerks am Oberrhein

vom 15.–17. Jahrhundert

Katharina Simon-Muscheid

1. Einleitung

Die Beschäftigung mit Landhandwerk ist ein relativ junger Trieb am Stamm der traditionellen Handwerksgeschichte, die sich lange Zeit nur auf die Städte konzentriert hat. Wer auf dem Land lebte und arbeitete, wurde kurzerhand als «Bauer» bezeichnet. An Handwerkern gestand man den Dörfern höchstens einen Schmied oder einen Müller zu; von den übrigen Landbewohnerinnen und Landbewohnern wurde angenommen, sie hätten ausschliesslich von agrarischen Tätigkeiten gelebt. Erst langsam beginnt sich das Bild zu ändern:

Bei der Frage nach der gewerblichen Warenproduktion wird nun auch das Land einbezogen, das Problem der Stadt-Land-Beziehung weitet den engen, ausschliesslich auf die Städte gerichteten Blickwinkel, und aus den «Bauern auf dem Land» wird zunehmend eine differenzierte ländliche Gesellschaft. Es steht somit ein neues Forschungsfeld (Reininghaus 64–75) offen, in dem zunehmend auch das Landhandwerk und seine Organisationsformen seinen gebührenden Platz als Forschungsgegenstand erhält¹.

Hinter der im 18. Jahrhundert formulierten Maxime, wonach gewerbliche Produktion ausschliesslich Angelegenheit der Städte sei, und die agrarische ebenso ausschliesslich aufs Land gehöre, verbirgt sich eine fast dreihundertjährige Auseinandersetzung über die für Stadt- bzw. Landbewohner wünschbaren Lebens- und Wirtschaftsformen. Der Diskurs darüber wird geführt von den Beteiligten selbst, nämlich den städtischen, mit Zunftprivilegien ausgestatteten Handwerkern, den Landhandwerkern aus Landstädten und Dörfern, den Verlegern, Konsumenten sowie den jeweiligen Obrigkeitene, die sich um das wirtschaftliche Gedeihen ihrer Städte oder Untertanen auf dem Land zu kümmern haben. Neue Produktionsformen wie Verlag und Manufaktur und neu aufkommende Gewerbe bilden dabei – als wirtschaftliche Freiräume willkommen geheissen oder als Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz verdammt – zusätzlichen Konfliktstoff². Im 16. und vor allem im 17. Jahrhundert

1 Der neueste Forschungsüberblick findet sich bei Reininghaus mit dem bezeichnenden Titel «Das Handwerk auf dem Land, ein spätes Thema der Forschung» mit weiteren Literaturangaben.

2 Die Zünfte des 16. Jahrhunderts werden auch in der neueren Forschung mehrheitlich als «Fortschrittsfeinde» und Verhinderer wirtschaftlicher Innovationen negativ beurteilt, während die Unternehmer die Sympathie der Historiker geniessen.

existieren im Bereich des Oberrheins in der Praxis die verschiedenen Wirtschaftsformen nebeneinander. Dass dabei alle Beteiligten, d.h. Stadtzünfte, Landhandwerk, Verleger und Manufakturbesitzer aus unterschiedlicher Optik und von einer unterschiedlichen Legitimationsbasis aus gegen ihre Konkurrenten argumentieren, die die althergebrachte zünftige bzw. die neue «kapitalistische» Wirtschaftsform vertreten, versteht sich von selbst. Fraglich scheint mir dabei, ob das bisweilen überstrapazierte Konzept der Proto-industrialisierung³ diesen unterschiedlichen, oft gegenläufigen Prozessen, wie wir sie 16. und 17. Jahrhundert vor uns haben, und vor allem einer differenzierten, stark hierarchisierten ländlichen Gesellschaft überhaupt gerecht werden kann, ohne gerade diese Aspekte zu vernachlässigen⁴. Unbestreitbar spielen Landhandwerker und Unqualifizierte (und die Frauen in Stadt und Land) hier eine zentrale Rolle als Arbeitskräftereservoir oder – von den zünftigen Meistern und Gesellen her betrachtet – als Konkurrenz.

2. Landhandwerker als «Störer»?

Eine Konstante zieht sich durch die Geschichte der gewerblichen Stadt-Umland-Beziehung, nämlich das Bemühen der Zunftstädte, das Landhandwerk in Abhängigkeit zu halten oder wenigstens unter städtische Kontrolle zu bringen⁵. Parallel zur Abwehr des Landhandwerks läuft in reformierten Gebieten der Kampf gegen das Klosterhandwerk, der nicht nur in den Städten, sondern auch in deren Untertanengebiet geführt wird. Ein probates Mittel, die Ansiedlung von Landhandwerk und die «Abwanderung» von Rohmaterial aus der Stadt zu verhindern, besteht in der Ausdehnung des städtischen Bannmeilenbezirks, innerhalb dessen der Aufkauf von Nahrungsmitteln, Vieh und Rohmaterial (Garn, Flachs, Leder usw.) untersagt wird, wie dies Kiessling am Beispiel der oberschwäbischen Städte klar aufzeigen kann (Kiessling 40ff.). Ob sich solche Verbote innerhalb eines Bannmeilenbezirks, der eine Zwei- bis Zehn-Meilen-Zone umfassen kann, auch tatsächlich durchsetzen lassen, hängt ab von den wirtschaftspolitischen Interessen einzelner Gruppierungen und der Ausdehnung des Herrschaftsgebiets einer Stadt. Der «kleine Grenzverkehr» lässt sich jedoch nicht unterbinden. In Strassburg,

3 Das von Kriedte, Medick, Schlumbohm nach Mendels weiterentwickelte Konzept der Protoindustrialisierung berücksichtigt weder das Landhandwerk als solches angemessen noch seine Organisationsformen, noch die Tatsache, dass Landhandwerker (verlegt oder nicht) ein spezifisches Handwerkerbewusstsein besitzen, das in ihren kollektiven Handlungen zum Tragen kommt.

4 Ob die von Pfister bemängelte «bescheidene Rezeption des internationalen Forschungsgeschehens» oder «die spezifisch schweizerische Gesprächskultur» schuld daran ist, dass das Konzept der Protoindustrialisierung nicht breiter rezipiert wird, oder ob diesem andere (ebenso internationale) Forschungsansätze vorgezogen werden, bleibe dahingestellt.

5 Zur Komplexität der Stadt-Land-Beziehungen und der Beziehung Bauer-Städter Graus; die wirtschaftlichen Verflechtungen und Abhängigkeiten werden thematisiert in den Sammelbänden «Stadt und Umland», «Zentralität» und «städtisches Um- und Hinterland»; vgl. Bibliographie.

Freiburg und Basel tragen im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts nachweislich Frauen und Landweber Garn und Wolle zur Verarbeitung aus der Stadt aufs Land und Tuch zum Verkauf wieder herein. Auch die Bemühungen, spezielle Techniken für das städtische Handwerk zu reservieren, sind nicht unbedingt von Erfolg gekrönt. Die Verbote, Nichtzünftigen ausserhalb der Stadt bestimmte Techniken beizubringen oder spezielles Werkzeug zu reparieren, bestätigen bloss, das dies in der Praxis geschieht⁶.

Damit verbindet sich auch das Bestreben der Zunftstädte, sämtliche Landhandwerker der umliegenden Dörfer oder innerhalb ihrer gesamten Bannmeilenzone dem Zunftzwang zu unterstellen. Auf diese Weise können diese zwar «legal», jedoch zu weitaus schlechteren Bedingungen als ihre städtischen Kollegen die benötigten Rohstoffe erwerben und die städtischen Institutionen (z.B. Walke, Mühlen usw.) in Anspruch nehmen. Gelingt dies nicht, so werden sie kurzerhand als «Störer», «Stümper» oder «Pfuscher» bekämpft, deren Qualifikation als ebenso minderwertig gilt wie ihre Produkte.

Als «Stümper» bezeichnet werden unausgelernte, unqualifizierte Gesellen, deren Unfähigkeit, das verlangte Meisterstück anzufertigen, sie von der Zunft ausschliesst und dazu zwingt, ihr Dasein durch die Herstellung minderwertiger Ware und durch Flickarbeiten auf dem Land oder in der Stadt zu fristen, und die von Meistern und Gesellen gemeinsam verfolgt werden. Bräuer stellt jedoch neben der allgemeinen Ablehnung im sächsischen Raum eine Art resignierter Duldung der Störer fest (Bräuer 1989, 70f.). Als Indizien führt er an, dass seit 1530 die Anzahl der Dorfhandwerker fixiert, und dass aus existentiellen Gründen eine kurzfristige Betätigung von Gesellen auf dem Dorf akzeptiert wurde, sofern sie mit den städtischen Gesellen in Kontakt blieben⁷.

Die Klage gegen «Störer» ist der bekannte Tenor zahlreicher Petitionen und Beschwerdeschriften der zünftigen, städtischen Handwerker an ihre Ob rigkeiten, die darauf abzielen, jeder Konkurrenz auf dem Land das Handwerk zu legen. Argumentiert wird in solchen Fällen mit dem negativ qualifizierenden Begriff des «Störers», der gleichermaßen auf wirkliche «Störer» auf dem Land und in der Stadt, auf Landhandwerker allgemein, aber auch auf weibliche Arbeitskräfte angewendet wird, wenn es gilt, den Monopolan-

6 Zu den «unerlaubten Geschäftsbeziehungen» zwischen zünftigen Weibern und Landweibern gehört z.B. Einrichten eines Schürlitzgeschirrs, Reparatur eines Schürlitzblattes usw., für Basel Simon-Muscheid (1986), 169–175.

7 Übersetzung im städtischen Handwerk führte nach Bräuer 1989 dazu, dass Gesellen die Grenzen des zünftig geregelten Handwerks überschritten: «Ihr Weg führte sie dann unweigerlich in die Kategorie der Störer – einer Gruppe von Warenproduzenten, die ausserhalb von Zunftbindungen «frei» produzierten, häufig verlagsabhängig waren, im 15. und 16. Jahrhundert bei Zünften, Stadträten und Landesherren für immense wirtschaftspolitische Aufregung sorgten, selbst aber oft genug das Leben von Ausgestossenen und Gejagten führten» S. 69.

spruch einer städtischen Zunft zu sichern⁸. Ein weiterer toposartiger Klagepunkt in dieser «Quellengattung» betrifft die angeblich schlechte Qualität der ländlichen Produktion, die den zünftigen Normen nicht entspreche und somit der Ehre des Handwerks und damit der gesamten Stadt abträglich sei. Damit verband sich immer wieder die Forderung, auf dem Land, d.h. frei von Zunftschränken entstandene Produkte seien wie die städtischen vor dem Verkauf der städtischen Schau zur Qualitätsprüfung vorzulegen. Die zweite Argumentationlinie zielt auf die niedrigeren Produktionskosten auf dem Land, die billigeren Arbeitskräfte und – als Folge davon – auf das Unterbieten der städtischen Meister ab. Die zünftigen Meister würden an den Bettelstab gebracht, da ihnen durch die Konkurrenz der Landhandwerker und Störer «das Brot vor dem Maul abgeschnitten werde»⁹. Die angeführten Argumente brachten die Weberzünfte der Städte Strassburg, Basel und Freiburg i.B. am Ende des 15. Jahrhunderts gleichermassen gegen Landweber, «Störer», unzünftige Frauen aus dem Laienstand, Nonnen und Beginen in Stadt und Land vor. Im Unterschied zu den reformierten Städten Strassburg und Basel dauerte im katholisch gebliebenen Freiburg die Auseinandersetzung zwischen Stadt- und Klosterhandwerk weiter an.

Kehren wir nochmals zurück zum Problem der «qualitativ schlechten» Arbeit der Landhandwerker. Diese pauschale, von der städtischen Konkurrenz in Umlauf gesetzte Aussage ist mit Vorsicht zu behandeln; es lassen sich zahlreiche Gegenbeispiele anführen: Die Chemnitzer Schneiderzunft etwa erliess im 17. und 18. Jahrhundert mit landesherrlicher Hilfe eine Bestimmung, wonach die Dorfschneider nur graues Alltagsgewand und Kittel herstellen durften. Die Landmeister nahmen dies jedoch überhaupt nicht zur Kenntnis, unterstützt von den adeligen Herren, die ihre Dorfhandwerker, von deren gewerblicher Produktion sie profitierten, gegen die Ansprüche der Zunft in Schutz nahmen (Bräuer 1992, 42f.). Dieses Beispiel zeigt eine Allianz zwischen Adel und Landhandwerk gegen die städtische Zunft, gegen die sich ihre gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen richteten¹⁰.

Im Unterschied zu Strassburg suchte die kleine Basler Weberzunft, ihr Monopol durchzusetzen und die Landweberei innerhalb und ausserhalb ihres Untertanengebiets zu unterdrücken. Dies hinderte jedoch schon im 15. Jahr-

8 Die Bezeichnung «Begin» wird seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in polemischer Absicht auf unzünftige webende Konkurrentinnen ausgedehnt. Implizit schwingt hier der Vorwurf der Liederlichkeit, Falschheit, Häresie usw. mit, vgl. Rippmann/Simon-Muscheid.

9 StaBS Handel und Gewerbe LL (Leinen und Wollweber, Leinenfabrik 15. Jh. – 1935), Nr. 27, Mitte 17. Jahrhundert. Dieses besonders beliebte Bild wird in den Supplicationen oft verwendet, um der Obrigkeit die Konkurrenzsituation möglichst drastisch vor Augen zu führen.

10 Zur Qualität des Landhandwerks auf der Zürcher Landschaft Dubler. Als schärfste Konkurrenz denunzieren Strassburger Weber ehemalige Mitmeister, die Zunft und Bürgerrecht freiwillig aufgegeben und sich auf dem Land angesiedelt hätten, weil sich ihre Ware dort billiger produzieren und leichter absetzen liesse.

hundert einzelne Verleger nicht, über alle Zunftbestimmungen hinweg, Landweber und Frauen für sich arbeiten zu lassen. So durchbrach der Basler Kaufmann und Teilhaber des bedeutendsten Handelskonsortiums, Ulrich Meltinger die zünftige Monopolstellung. Er beschäftigte 26 km entfernt von Basel im elsässischen Hirsingen ein Weberehepaar, das für ihn Wolltuch herstellte und färbte, im bedeutend näheren Hüningen ein weiteres Weberehepaar und im elsässischen Sierentz einen Schneider – dies alles unangefochten von der Zunft (Rippmann 1990, 184–187).

Dass Landweber von einem weberzünftigen Basler Färber und Verleger für die anspruchsvollere Vogelschürlitzproduktion eingesetzt wurden, erbitterte die Zunft besonders, denn gerade der Vogelschürlitz verhalf der wirtschaftlich schwachen Zunft in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kurzfristig zu einem wirtschaftlichen Aufschwung¹¹. Garnspinnerei, Färberei, Weberei und vor allem die ländliche Vogelschürlitzproduktion, die Männer und Frauen auf der Basler Landschaft betrieben, veranlassten die Basler Weberzunft zum Eingreifen. In einer Beschwerde an den Rat listeten sie die Verstöße gegen ihre Zunftordnung auf, deren sich der besagten Verleger/Färber schuldig gemacht hatte. Sie argumentierten mit der Tatsache, dass der ländliche Vogelschürlitz als «Fälschung» des zünftigen nicht «nach ordnung und gebruch» aus Baumwolle, sondern aus Schafwolle hergestellt und unter Umgehung der städtischen Schau verkauft werde. Ein weiterer Klagepunkt gegen den Färber/Verleger betraf die Bestimmung, wonach er kein Garn, das ihm im Umkreis von fünf Meilen (40 km) oberhalb und unterhalb der Stadt zum Färben zugeschickt werde, zu Vogelschürlitz verarbeiten dürfe. Beanstandet wurde zudem auch die Qualität des durch Landweber gefärbten Garns, das ebenso wenig wie die erwähnte Vogelschürlitzimitation der städtischen Schau zur Qualitätsprüfung vorgelegt werde (Rippmann 1990, 186f.; Simon-Muscheid 1988, 173ff.). Die Klage lautet wie folgt: «Denn etlich weber uff dem land so vogelschurlitz machen, wenn gott ir einen eins pfunt garns berotet (= geraten lässt), so machen sy vogel schurlitz darus und kompt doch nit uff die schouw, als unser garn, und wenn er schon nit gnuog geferwet und darzu nit werschafft, so tragen sy es doch in dise Stat Basel, und verkouffen in fur Basel schurlitz»¹². Der Fall zeigt, dass die Landweberschaft durchaus fähig war, die städtische Zunft auch auf dem Feld der «Spezialitäten» zu konkurrenzieren, und dass mit Hilfe eines Verlegers der Vertrieb an der Zunft vorbei funktionieren konnte. Dieser Versuch, auf der Basler Landschaft ver-

11 Von «gewöhnlichen» Schürlitzwebern auf der Landschaft und in Lörrach ist die Rede im Zusammenhang mit Zunftbussen, die verhängt werden, weil städtische Webermeister diesen Schürlitzgeschirr einrichten oder reparieren, Simon-Muscheid, 1988, S. 386f.

12 StaBS, Handel und Gewerbe LL, Leinen und Wollweber, Leinenfabrik 15. Jahrhundert – 1935. Der beste Überblick über die Entwicklung der Basler Textilindustrie findet sich immer noch bei Geering; zur Schweiz allgemein bei Bodmer.

lagsmässig zu produzieren, scheiterte am Widerstand der städtischen Weberzunft, die sich die Tatsache zu Nutze machte, dass die Stellung der Rieher-Dynastie, die sich als Färber, Verleger und Politiker betätigte, durch ihre Verwicklung in einen übeln Finanzskandal geschwächt war.

Die Klagen über die Konkurrenz in den kranzförmig um die Stadt gelegenen Dörfern Muttenz, Pratteln, Riehen, Hüningen, Oberwil und dem Städtchen Lörrach, die nur zum Teil zum Untertanengebiet gehörten, brachen nicht ab. In einer «Supplication» von der Mitte des 17. Jahrhunderts beschwerte sich die Basler Weberzunft über «ausländische Webergesellen», die eine Zeitlang für städtische Meister gearbeitet und sich in einer bequemen Distanz zur Stadt «husheblich» niedergelassen hätten, die ihnen ermögliche, einen Kundenkreis in der Stadt an sich zu ziehen und Garn in Säcken und Krätschen auszuführen. Ein Mittel, wie diesem Missstand anzuhelpfen sei, schlugen sie gleich selbst vor. Nach dem Vorbild der Städte Freiburg i. Ü. und Solothurn sollten Bürger, die ausländische Weber engagierten, unter Strafe gestellt, und die Niederlassung fremder, unzünftiger Weber auf Basler Territorium grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden¹³.

Auf diese Weise wurden von den Handwerkszünften immer neue Gruppen von Konkurrenten als «Störer» diffamiert. Das Spektrum umfasste Männer und Frauen, Meister und Gesellen, einheimische Landhandwerker, Refugianten, Fremde und «Welsche». Parallel dazu fand eine immer rigider Ausgrenzung von Frauen, «Unehrlichen», «Unehelichen» usw. statt, denen der Zugang zum zünftig normierten Handwerk gar nicht gestattet wurde. Durch Verweigerung von Niederlassung und Bürgerrecht, Bestrafung unerlaubter «Arbeitsbeziehungen» und die Einrichtung von Schwellen (Wanderzeit, Meisterstück), deren Überwindung auch für Gesellen immer problematischer wurde, schufen die Zünfte einen immer weiteren Kreis von «Störern» in der Stadt und vor allem auf dem Land.

3. Organisationsformen und kollektive Aktionen der Landhandwerker

Handwerkerorganisationen beschränkten sich keineswegs nur auf die Städte; wirtschaftliche, soziale und – nicht zuletzt – bruderschaftliche Zusammenschlüsse waren auf dem Lande nicht weniger überlebensnotwendig als in der Stadt. Besonders auf solche Zusammenschlüsse angewiesen waren wenig sesshafte Berufsgruppen wie z. B die Kessler, deren Arbeit es mit sich brachte, dass sie über Land zogen¹⁴. Untersucht sind die überregionalen Bündnisse

13 Handel und Gewerbe, wie Anm. 12, Stück 27.

14 Spezielle Literatur zu den Kesslerkreisen bei Schulz. Die eidgenössischen Kessler treten in ihren Petitionen an die Tagsatzung als regional organisierte Gruppen auf. Die Grenze zwischen «ehrbaren» Kesslern, umherziehenden Kesselflickern und Randständigen ist fliessend, wie die Literatur über Randgruppen zeigt.

der Meisterschaften teils gemeinsam mit den Gesellen für die Bereiche des Ober- und des Mittelrheins; sie gehen auf das 14. oder das 15. Jahrhundert zurück¹⁵. Aber nicht nur die auf Stadt und Land gleichermaßen orientierten Handwerker wie Kessler und Kupferschmiede, Sattler, Hafner, Seiler und Wagner, Scherer, Ziegler, Zimmerleute, Barettmacher- und Hosenstricker kannten überregionale Organisationsformen, auch Fahrende und Randständige wie Spielleute und Bettler organisierten sich nach demselben Modell¹⁶. Der Geltungsbereich der oberrheinischen Handwerkerbünde wird z.B. für die Zieglermeisterbruderschaft folgenderweise umschrieben «in den stetten, dorffern oder auf dem lande zwischen Strassburg und Basel», d. h. Stadt- und – ausdrücklich erwähnt – Landmeister gehören der Bruderschaft an¹⁷. Solche interregionalen oder auf einen kleineren Raum beschränkten Verbindungen kommen zustande auf Initiative der Handwerker selbst oder auf Initiative des Landesherrn wie beispielweise in Baden, wo Markgraf Christoph den Kesslern ihren alten Landesverband bestätigt und für die Hafner seines Territoriums 1512 sogar einen stiftet, während er alle andern existierenden Handwerksbünde auflöst und keine zünftigen Organisationsformen duldet (Gothein 404ff.).

Was das Baselbiet, das Untertanengebiet der Stadt betrifft, so finden wir für das 15. Jahrhundert noch keine Hinweise auf ein organisiertes Landhandwerk. Die Existenz eines spezialisierten Landhandwerks lässt sich jedoch in grosser Dichte seit dem späten Mittelalter nachweisen, wenn wir einmal von den spärlicheren Angaben aus dem Hochmittelalter und den archäologischen Befunden absehen. Die städtischen Rechnungen (Harms, Ausgabebücher) verzeichnen seit den 1360er Jahren nach Stadt und Ämtern getrennt pro Jahr die einzelnen Ausgabeposten¹⁸. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts erscheinen darin regelmäßig – nach Ämtern getrennt – Ausgaben für Wagner, Karrer, Schmiede, Hafner, Maurer, Dachdecker, Ziegler, Seiler, Glaser, Tischmacher und Hammerschmied. Spätestens seit dem 18. Jahrhundert streiten sich Stadt- und Landhandwerker um die anfallenden Reparaturen und Ausbauarbeiten an den als Vogteien genutzten mittelalterlichen Schlössern, die beide für sich beanspruchen¹⁹. Der Einsatz einer Gruppe

15 Für den Oberrhein Schulz, für den Mittelrhein Göttmann.

16 Graus 1989, S. 236 betont, dass dieser «Zug zur Kollektivisierung» sich nicht auf eng begrenzte Gebiete und Gruppen beschränkte, sondern gerade im Spätmittelalter die Grenzen lokaler Gemeinschaften überschritt.

17 Schulz 175. Nicht nur auf die überregionalen Gesellenorganisationen, sondern auch auf diejenigen der Meister reagieren die jeweiligen städtischen Obrigkeitene mit Misstrauen und Ablehnung. Sie befürchten eine Aushöhlung ihrer Gerichtshoheit durch die Unterstellung der Handwerker unter einen fremden Oberherrn.

18 Als kleinere Einheit sind die im Staatsarchiv Basel erhaltenen Wochenausgabebücher zu nennen, StaBS, Finanz G.

19 Besonders heftig wird dieser Streit zwischen Stadt- und Landhafnern ausgetragen. Ich danke an

fremder Saisonarbeiter, die um 1500 im fürstbischöflichen Amt Birseck einen Teich bauen, bietet Einblick in Organisation und Arbeitsverhältnisse einer «Grossbaustelle» auf dem Land (Rippmann 1992). Landweberinnen und Landwebern treten, wie wir gesehen haben, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts als Konkurrenz in Erscheinung.

Wenn wir davon ausgehen, dass hinter kollektiven Petitionen von Landhandwerkern eine «Berufsorganisation» steht, die die gemeinsamen Interessen formuliert und nach aussen vertritt, so können wir organisiertes Landhandwerk auf der Basler Landschaft bis in die 80er Jahre des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen. Denn Petitionen und «Supplicationen» sind das Ergebnis gemeinsamer Beratungen, bei denen die einzelnen Gravamina gesammelt und diskutiert werden. Das Landhandwerk hat sich noch nicht als Zünfte oder Bruderschaften konstituiert, sondern es ist «die Meisterschaft» einer Landstadt oder eines Amtes (mit immerhin 15 bis 20 Dörfern), die gegen aussen auftritt²⁰. Als frühes Beispiel ist die Supplikation der 4 Liestaler Müller von 1580 zu nennen, die sich durch die städtische Müllerordnung finanziell derart benachteiligt fühlen, «dass uns derselbigen, als gestracks zu geleben und nachzukommen, nit möglich, mit underthenigster bitt, uns darüber einen uffschlag, die sachen weiters zu bedencken, zu bewilligen». Dieser «uffschlag» bedeutet nichts anderes als eine Bedenkfrist, innerhalb deren sie versuchen, die unterschiedlichen Interessen der vier Beteiligten unter einen Hut zu bringen²¹.

Kollektive Petitionen werden auch von verlegten Landmeistern eingereicht, die für städtische Verleger arbeiten. Sie unterscheiden sich in nichts von denen selbständiger Meister, sondern sind Ausdruck eines ausgeprägten «handwerksmeisterlichen Selbstbewusstseins» und eines starken Gefühls für Handwerksehre²², so z. B. die verlegten Liestaler Hosenstrickermeister 1678, die von Baslern auf dem Liestaler Markt öffentlich als «Stümpfer» diffamiert werden (siehe Kap. 4), und 1687 die in der «Strumpffabrique» beschäftigten Strumpfstrickermeister der Ämter Liestal, Homburg und Farnsburg, die sich gemeinsam gegen Lohnabbau zur Wehr setzen (Geering 622).

Den «Schutz des einheimischen Handwerks» dehnte die Basler Obrigkeit während des Dreissigjährigen Krieges 1627 auch auf die Landmeister aus: «Umb die rechte Gebeur die Unserer Landen gesässene ausgelöhrte Handwerkhsleut, so rechte bekhandte Meister, andern frembden sollen vorgezo-

dieser Stelle Christian Simon, der mir für diese Arbeit freundlicherweise seine reichhaltige Exzerptsammlung aus den Basler Kleinratsprotokollen zur Verfügung gestellt hat, in denen sich wichtige Informationen zum Landhandwerk des 17. bis 18. Jahrhunderts finden lassen.

20 In Erscheinung treten sie im Kontakt mit der städtischen Obrigkeit oder mit Zünften. Über ihre Funktion innerhalb der ländlichen Gesellschaft fehlen bis jetzt Untersuchungen.

21 StaBL Altes Archiv, Bd. 33, Nr. 18. Diese Information verdanke ich Niklaus Landolt.

22 Zur Definition von Handwerksehre und Reaktionen auf Ehrverletzung Simon-Muscheid 1991.

gen und gebrucht werden.» Sie griff damit zugunsten ihrer ländlichen Untertanen ein, um einem Mangel an qualifiziertem Nachwuchs unter den Stadt- und Landhandwerkern vorzubeugen. Dieser wurde befürchtet, weil Städter und ländliche Untertanen sich weigerten, ihre Kinder zu fremden Handwerkern in die Lehre zu schicken: «Weiln jerlich allerhandt frembde Handtwerkhsleut in nicht geringer Anzahl dass Landt überfüllen und nit allein denen Unss angehörigen wolerfahrenen Meistern gleichsamb dass Broth vor dem Maul abschneiden, sonder gewonlichen also betrügenliche Arbeit machen, so eintwedes khein Bestandt oder durch die Unserige hernacher zue verbessern» (Schnell II, Nr. 71). Der Tenor einer Petition von Landmeistern schimmert hier eindeutig durch; ungewöhnlich ist, dass Stadt- und Landhandwerk am gleichen Strick ziehen, weniger die Tatsache, dass sie den «Fremden» pauschal die Rolle der unqualifizierten Störer zuweisen.

Eigentliche Zunftgründungen im Untertanengebiet scheinen erst im 18. Jahrhundert vorgenommen worden zu sein. Diese erregen den Zorn der Obrigkeit besonders, weil sie eigenmächtig erfolgt und offensichtlich von einzelnen Landvögten geduldet worden sind. Das Schlossbuch des Amtes Münchenstein enthält dazu folgende Notiz (sine dato, 18. Jahrhundert): «Und die- weil geklagt wirdt, dass auf Unserer Gn. HH. Landschaft etliche Handwerkher, als Schneider, Weber, Schmid, Scherer u.s.w., eigenes Gewalts Zunft under sich aufrichten und Ordnungen machen, vermittelst dehren ihre Arbeit und Belohnung hoch gesteigert und der arme gemeine Landmann nicht weniger beschwehrt werde, als wollen Ihre Gn. St. E. Whten. alle der- gleichen Zunft, so keine ausstruckliche Bewilligungen von hoher Obrigkeit haben, hiemit gentzlichen aberkhant und dehro Obervögten, solche forthin nicht mehr zu gedulden, alles Ernstes ufferlegt und anbefohlen haben» (Schnell II, Anm. zu Nr. 784, S. 433).

Organisiert sind spätestens seit dem 18. Jahrhundert auch die Metzger, Wundärzte, Bauhandwerker und Schuhmacher, deren Probleme wegen Übersetzung des Handwerks vor dem städtischen Rat ausgetragen werden, oder die auf die Ordnungen der entsprechenden städtischen Zünfte verpflichtet werden.

4. Das Beispiel der Hosenstricker

Besonders interessant unter dem Aspekt der Stadt-Land-Beziehungen scheint mir das Hosenstrickerhandwerk²³ im Bereich des Oberrheins von den 1530er Jahren bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Denn hier kollidieren die

23 Edierte Quellen zum Hosenstrickerhandwerk bei Schmoller; siehe auch Gothein S. 418f., Bodmer S. 156f., Geering S. 513ff. und 619ff., Schulz *passim*.

traditionellen Anschauungen der städtischen Zünfte mit den Interessen der überregionalen, oberrheinischen Handwerksorganisationen der Barettmacher und Hosenstricker, in der mehrheitlich Landhandwerker zusammenge schlossen sind. Involviert in diese Auseinandersetzung sind qualifizierte Landmeister, Frauen wie auch Stümper (im eigentlichen Wortsinn diesmal) und – auf Arbeitgeberseite – Verleger und im späten 17. Jahrhundert Manufakturen. Es lohnt sich meines Erachtens, das weiträumige Tauziehen um diese einträglichen, modischen Massenartikel zu betrachten. Zwar handelt es sich um ein neues Gewerbe – die typischen Konfliktlagen lassen sich jedoch exemplarisch daran aufzeigen.

In den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts stritten sich die Strassburger Tucherzunft und die Zunft zum Spiegel (Krämer) über die Zugehörigkeit des Hosenstrickerhandwerks, das beide für sich beanspruchten. Wer sich zu dieser frühen Zeit mit der Herstellung und dem Vertrieb der gestrickten Ware beschäftigte, geht klar aus den Ausagen hervor, bezeichnet wurden sie als die «armen frawen, so da lysamen (= lismen, d.h. stricken) ... und also ir glismer werk uf dem halse an gümpelmarkt und fronhove, da sy dann veil haben, gleichermassen auch widerumbe dannen truegen» (Schmoller Nr. 67, 154–156). Es waren zur Hauptsache Ehefrauen von Webern, Tuchern und andern Handwerkern, die durch Stricken das schmale Familieneinkommen aufzubessern suchten. Konnten sie ihre Ware nicht selbst absetzen, so ging sie – als eigentliche Krämerware – durch zweite und dritte Hände. Kein organisiertes Gewerbe also mit Aussicht auf grossen Gewinn. Mit dem Wechsel in der Mode²⁴ und der entsprechenden Nachfrage wurden gestrickte Hosen, Barette und Handschuhe jedoch zu einem wirtschaftlich interessanten Massenartikel. Es erstaunt deshalb auch nicht, dass nun plötzlich von Strickerinnen nicht mehr die Rede war, sondern dass sich nun Stadt- und Landstricker, «Stümper» und Verleger um dieses einträgliche (Export-)Gewerbe rissen. Konsequenterweise erschien in den folgenden Ordnungen – wie in andern zünftig geregelten Branchen – der Paragraph, Mägde seien «nicht zu fördern»²⁵.

Am Ende des 16. Jahrhunderts tritt uns eine weiträumige Organisation der Stricker am Oberrhein entgegen, die sich gegen die «schlechte Winkelarbeit» und die «unredlichen Stümpler und Störer» zur Wehr setzte. Zu den Störern wurden jetzt unter Umständen auch die französischen und italienischen Re-

24 Dazu neuerdings Jutta Zander-Seidel: *Textiler Hausrat. Kleidung und Haustextilien in Nürnberg von 1500–1650*, München 1990.

25 In einer Urkunde von 1603 verbietet der Rat u.a. Unzünftigen die Anahme von Lehrmädchen; 1653 wird den Meistern verboten neben Lehrjungen und Gesellen «Kellerinnen und Mägdelein» deutscher oder französischer Nation anzunehmen, sie das Stricken zu lehren oder sie «zu befördern», Schmoller S. 537ff.

fugianten gerechnet, die die neuen Techniken im Textil- (und Goldschmiedegewerbe) selbst eingeführt hatten. Wo Konkurrenzdruck und die damit verbundene, zunehmende «Welschenfeindlichkeit» verhinderte, dass sie sich in einer oberrheinischen Stadt niederlassen und das Bürgerrecht erwerben konnten, um regulär zu arbeiten, schufen Obrigkeiten und Zünfte selbst neue Kategorien von «Störern».

Der 1607 in Strassburg abgeschlossene Vertrag zwischen der «löblichen bruderschaft des barettleinmachens- und hosenstricker-handwerks des oberen reinstroms im Elsas, Sundt- und Preusgau» mit den Meistern der Strassburger Tucherzunft verband die Hosenstricker und Barettlimacher der Stadt Strassburg und die Landmeister der genannten Regionen (Schmoller Nr. 120, 237–239). Erstere hatten sich 1598 als «gemeine Meister des Paretlin- und Hosenstrickerhandwerks im Elsass, Sunt- und Preisgau» als eine vorder-österreichische Bruderschaft konstituiert. Die Strassburger Tucherzunft nahm in diesem Bund eine führende Position ein, die es de facto den Strassburger Meistern erlaubte, eine Kontrollfunktion über das ganze, durch die Bruderschaft abgedeckte Gebiet auszuüben. Die Aufnahme und Ausbildung von Lehrjungen durch «redliche» Meister sowie das verlangte Meisterstück wurde weiträumig geregelt und der Lehr- und der Meistergulden musste an Strassburg abgeführt werden, gleich ob sich der neue Meister in Strassburg selbst oder im Bezirk der Bruderschaft im Reich oder unter österreichischer Obrigkeit niederlassen wollte. Als Mitglied der Bruderschaft sollte nur aufgenommen werden, wer regulär ausgebildet worden war.

Die Bruderschaft verstand sich als Schutzverband der Stadt- und Landmeister gegen die vielen «stimpler auf dem land, ... die sich für meister ausgeben und das handwerk mit oder one gesind zu treiben sich unterstehen, aber dasselbige nicht redlich erlernet und nicht allein ihr gemachte, sondern auch von andern erkaufte arbeit dem kayserlichen privilegio zuwider alher bringen und offenlich feil haben». Dem gemeinsamen Interesse von Stadt- und Landmeistern entsprach ein weiterer Paragraph, nämlich die Abwehr der nicht sesshaften Landfahrer, die in ihrem Revier mit gestrickten Waren handelten. Eine besondere Regelung betraf eine weitere am Strickgewerbe interessierte Gruppierung, nämlich die bäuerliche Bevölkerung, die Stricken als Nebengewerbe betrieb, und dadurch auch als Konkurrenz auftrat. Sie sah vor, es «solle dem gemeinen bauwersvolk ungewehret sein, was sie von dergleichen gelissmet oder gezwirnter arbeit mit eigener hand gemacht, dass sie solches an einem freytag auf offenem markt alhie, jedoch nit an aufgerichteten ständen, ausgeschlossen beider Strassburger messen, feil haben und verkaufen mögen». Eine 1618 erlassene Ordnung (Schmoller Nr. 128, 245ff.) schränkte den Freiraum für die bäuerliche Bevölkerung weiter ein, die ihre Ware nicht mehr dutzendweise verkaufen durfte.

Die Angst der Stadt- und Landmeister vor der Konkurrenz der Stümpfer beruhte auf zwei Punkten. Zum einen argumentierten sie wie üblich mit der Übersetzung des Hosenstrickerhandwerks, zum andern mit dem Hinweis, «das Handwerk (sei) nicht schwer zu begreifen». Die logische Folge davon war, dass die oberrheinischen Hosenstricker versuchten, die Stadt Basel mit ihrem Untertanengebiet zum Beitritt zu bewegen, um eine noch weiterreichende Kontrolle des Handwerks und die Ausschaltung der Stümpfer zu garantieren.

Nach einer erfolglosen Besprechung in Breisach um 1601 zwischen den «gemeinen Landmeistern» und den Basler Hosenlismern, zitierte die Bruderschaft die Basler zu Verhandlungen nach Neuenburg am Rhein an ihren Bundestag. Letztere lehnten ab mit der vorgeschenbten Begründung, dies sei aus Gewissensgründen nicht möglich, denn der Bundestag sollte mit einer katholischen Messe eröffnet werden²⁶. Sie verschanzten sich hinter ihrer eigenen, städtischen Ordnung. Die Städte und Dörfer im Sundgau und im Breisgau spielten für die Basler Hosenlisper und Verleger, deren Verbindungen noch weiter reichten²⁷, eine wichtige Rolle als Absatzmärkte. War es für die Landmeister der oberrheinischen Bruderschaft ein zentrales Anliegen, Basel in ihren Bund einzubinden und die Stadt auf ein gemeinsames Vorgehen mit verbindlichen Richtlinien zu verpflichten, so war gerade dieser Aspekt für die Stadt nicht akzeptabel²⁸. Auf diese Ablehnung hin, die nichts anderes war, als das klare Signal, den Landmeistern keine Zugeständnisse machen zu wollen, reagierte die Bruderschaft mit Repressionen. Es waren dieselben, mit denen sie gegen die «unlautere» Konkurrenz der Stümpfer und Fremden vorgingen, und zur «unlauteren» Konkurrenz zählten fortan die Basler Hosenstricker. Ihre Drohung «auf die basler gohn und ston», wo immer sie feil böten auf österreichischem Boden, machten sie wahr, indem sie die Basler verspotteten, ihre Waren auf den Märkten von Schönau und Habsheim für minderwertig erklärten, ihre Stände umkippten und die Ware konfiszierten²⁹. Dieser Konflikt war nach der Beendigung des Dreissigjährigen Krieges noch nicht beigelegt. Einen weiteren Streitpunkt lieferte das unterschiedliche Herstellungsverfahren, vor allem die Kreide, die die Basler verwendeten, was die Bruderschaft zur Beschwerde über die schlechte Qualität der städtischen Ware, die ihren Normen nicht entspräche, veranlasste.

26 An den konfessionellen Gegensätzen, die zumeist von wirtschaftspolitischen, sozialen, nationalstatischen usw. überlagert werden, drohen die überregionalen Handwerkerverbände schon vor dem Dreissigjährigen Krieg zu scheitern.

27 Der Basler Wollhändler Hummel setzt um 1630 seine verlagsmäßig produzierte Ware auf der Zurzacher Messe, aber auch in Augsburg, Graz und Wien ab, Bodmer 156.

28 Zum folgenden StaBS, Handel und Gewerbe JJ; Zusammenfassung bei Koelner, S. 260–272.

29 Weitere Absatzmärkte im Elsass und Breisgau, die von der Bruderschaft und den Baslern für sich beansprucht wurden: Altkirch, Mülhausen, Landser, Freiburg i. B., Staufen, Belege siehe Anm. 23.

Der Streit mit der oberrheinischen Bruderschaft bildete jedoch nur einen Teil eines komplizierteren Konflikts, der sich in der Stadt selbst und auf ihrem Untertanengebiet abspielte: Das Hosenstrickergewerbe in der Stadt Basel war nämlich Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen, die bald zu einer starken Polarisierung führten. Die bei den Krämern zünftigen Hosenstrickermeister sahen sich einer Gruppe von Verlegern und Wollgrosshändlern gegenüber, die nicht nur ihre ärmeren Mitmeister in ihre Abhängigkeit brachte, sondern zahlreiche Landhandwerker aus dem Untertanengebiet verlegte.

Seit den 1630er Jahren rissen deshalb die Klagen der «kleinen» Handwerksmeister nicht ab. Es handelte sich dabei um die üblichen Beschwerden über Verleger, die mit fremden Meistern, Gesellen und Stümpern ein Handwerk trieben, das sie nie gelernt hätten, verbunden mit dem durchaus realen Gefühl, dass ihre eigene wirtschaftliche Existenz als (noch) unabhängige Meister bedroht sei. Sie wandten sich an die Obrigkeit mit der bereits anachronistischen Bitte, die Tätigkeit der Verleger zu verbieten, «damit die gesellen nicht auf dem land aufgehalten, hiesigen meistern entzogen und also das handwerk aus der stadt auf das land gebracht werde» (Koelner 267).

In dieser Auseinandersetzung scheutn sich die städtischen Meister nicht, die Baselbieter Landmeister auf dem Liestaler Markt öffentlich als unehrliche Meister und Stümper zu diffamieren, weil sie für Basler Verleger arbeiteten. Als Reaktion auf diese gezielte Ehrverletzung klagte der Sissacher Hosenstricker Jakob Buser 1678 im Namen aller Landmeister gegen die Basler Krämerzunft.

Dieses Beispiel ist deshalb so aufschlussreich, weil es zeigt, wie stark die überregional verbündeten Landmeister eine Stadt wie Basel unter Druck setzen konnten, um sie zu zwingen, der oberrheinischen Bruderschaft beizutreten.

5. Schlussfolgerungen

Meine Schlussfolgerungen gliedern sich in vier Teile. Der erste Aspekt betrifft die innere Differenzierung des Landhandwerks, der zweite seine Organisationsformen, der dritte das Verhältnis von Land- und Zunfthandwerk und der vierte die Gemeinsamkeiten der beiden.

1. Die städtische Polemik gegen die ländlichen Stümper und das Landhandwerk allgemein verstellt den Blick für deren innere Differenzierung, was Status und fachliche Qualifikation anbelangt.

– Beginnen wir unsere Betrachtungen ganz unten in dieser Hierarchie, so finden wir tatsächlich die schlechtqualifizierten, umherziehenden Handwerker, die sich nur mit einfachen Arbeiten oder mit Flicken und Ausbessern über Wasser halten.

- Als weitere Gruppierung sind ehemalige Gesellen aller Ausbildungsstadien zu nennen, deren Qualifikationen darum nicht schlechter sein muss, weil sie sich ohne Meisterstück, d.h. ohne sich den Zunftnormen unterworfen zu haben, auf dem Land selbständig machen.
- Ehemalige zünftige Meister, die Bürgerrecht und Zunft aufgegeben haben, um auf dem Land unter günstigeren wirtschaftlichen Bedingungen ohne Zunftlasten zu produzieren, bilden zusammen mit fremden Meistern, denen die Stadt Niederlassung und Bürgerrecht verweigert, zwei Gruppen mit Meisterstatus.

Diese drei Kategorien gelten nach städtischen und – zumindest die erste – auch nach ländlichen Normen als «Stümper», ein Begriff, der je nach Konkurrenzsituation polemisch auf weitere Zielgruppen angewendet werden kann. Verschärft wird die Konkurrenzsituation, wenn sich die ehemaligen Gesellen wie die ehemaligen Meister in den Dörfern in unmittelbarer Nähe der Stadt niederlassen. Dies ermöglicht ihnen, nicht nur einen neuen Kundenkreis auf der Landschaft aufzubauen, sondern ihren alten in der Stadt weiterhin zu beliefern und das notwendige Rohmaterial aus der Stadt zu beziehen. Beides gilt aus zünftiger Optik als illegal.

Dieser Teil des Spektrums ist jedoch ausschliesslich von der Stadt, genauer von den städtischen Handwerkern her gedacht und widerspiegelt den üblichen Tenor ihrer Petitionen. Das eigentliche Landhandwerk in Landstädten und Dörfern, wie wir es vom 15. Jahrhundert an zu fassen bekommen, kennt eine eigene Hierarchie: An ihrer Spitze stehen die Landmeister, die die reguläre Ausbildung der Lehrjungen und Gesellen auf dem Land für sich beanspruchen und die Ehre des Handwerks garantieren, und die genau so wenig gewillt sind, Stümper zu dulden, wie ihre Kollegen in der Stadt.

2. Dies leitet über zur Frage nach der Organisation des Landhandwerks. Der oben erwähnte Bund ist ein Beispiel für das überregionale Modell (Hafnerbund, Kesslerkreise, Wagner, Seiler). In diesem Fall verbinden sich die Stadt- und Landhandwerker von Gebieten mit unterschiedlicher politischer und religiöser Zugehörigkeit. An diesen Antagonismen, die sich durch wirtschaftpolitische und nationale Gegensätze verschärfen, scheitern die überregionalen Handwerkerverbände längerfristig.

Ein anderes Organisationsmodell weist die Baselbieter Landschaft auf, das Untertanengebiet der Stadt. Hier schliessen sich die Meister nach Ämtern zusammen, was der politischen Einteilung entspricht. «Die Meisterschaft» der Ämter Liestal (mit der gleichnamigen Landstadt), Homburg und Farnsburg wendet sich seit dem 17. Jahrhundert gemeinsam oder einzeln mit ihren Beschwerdeschriften und Petitionen an eine städtische Zunft oder an den Rat selbst. Erst im 18. Jahrhundert ist von Zunftgründungen auf der Basler Landschaft die Rede, die die Schneider, Weber, Schmiede und Scherer

eigenmächtig, d.h. ohne die Basler Obrigkeit um Erlaubnis zu fragen, vorgenommen hätten. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass schon vorher eine «Berufsorganisation» in irgendeiner Form existiert hat. Dafür sprechen auch die kollektiven Aktionen vor der Zunftgründung.

3. Das Verhältnis von Stadthandwerk zu Landhandwerk kann unter den Aspekten der Konkurrenz und der gegenseitigen Verflechtungen von Stadt und Land betrachtet werden. Wichtig scheint mir die Feststellung, dass auf dem Land und in der Stadt seit dem 15. Jahrhundert mehrere Wirtschaftsformen nebeneinander existieren. Im späten 17. Jahrhundert finden wir neben traditionellem Handwerk, das sich an Zunftnormen orientiert, das Verlagsystem und zunehmend Manufakturen. Dies gilt für Stadt und Land und führt zu einem Nebeneinander unterschiedlicher Argumentations- und Legitimationstränge bei der Verteidigung alter bzw. der Durchsetzung neuer Wirtschaftsformen. So kann es auch geschehen, dass der eine Teil einer städtischen Zunft sein wirtschaftliches Überleben durch Festhalten am «alten Herkommen» zu verteidigen sucht, während der «Unternehmerflügel» sich über alle zünftigen Normen hinwegsetzt und aufs Land expandiert.

Ausserdem steht auf dem Land, wie wir gesehen haben, ein Potential an qualifizierten und unqualifizierten Männern, Frauen und Kindern als Arbeitskräfte zur Verfügung, die nach Bedarf eingesetzt werden können für unterschiedlich anspruchsvolle Arbeiten. Mit unterschiedlich qualifizierten Handwerkern oder mit Frauen oder Störern zu arbeiten, stellt den Verleger (später die Manufaktur) nicht vor Probleme, sondern nur diejenigen Meister, deren Bezugsrahmen für Ehre und Handwerkeridentität durch die zünftigen Normen gebildet wird.

4. Gemeinsamkeiten zwischen Land- und Stadthandwerk

In der Abwehr der fremden Konkurrenz (der Sundgauer und Markgräfler Hafner, der Hausierer, der «Welschen» oder «Fremden» schlechthin) sind sich Stadt- und Landmeister einig. Das gleiche gilt im Fall der Stümper und der Hausierer. Ihren Beschwerden und Forderungen verleihen Stadt- und Landhandwerker in Form von Petitionen oder «Supplicationen» an den städtischen Rat Ausdruck. Dieser soll eingreifen, schlichten, verbieten oder die verletzte Ehre wieder herstellen.

Eine weitere Gemeinsamkeit besteht in der Überzeugung, dass weder in der Stadt noch auf dem Land Frauen ausgebildet werden sollen, wie sich dies in der Ordnung der oberrheinischen Hosenstricker und Barettmacher niederschlägt. Diese Anschauung setzt sich seit dem 16. Jahrhundert infolge der immer stärkeren Konkurrenz so stark durch, dass auch Landhandwerker um die Ehre ihres Handwerks fürchten, wenn sie Frauen zulassen (Die Ausnahme bildet die Meisterfamilie, deren Berechtigung jedoch zunehmend in Abrede gestellt wird).

Der Ehrbegriff spielt offensichtlich bei Stadt- und Landhandwerkern eine gleich zentrale Rolle; sie reagieren auf Ehrbeleidigungen gleich empfindlich wie ihre städtischen Kollegen. Zu den schlimmsten Beleidigungen gehört der Vorwurf der Unehrlichkeit, wie der Konflikt zwischen den Hosenstrickern auf der Landschaft und in der Stadt gezeigt hat.

Inwiefern sich der rechtliche Unterschied zwischen Bürgern und Untertanen in Mentalität und Verhalten niederschlägt, wäre zu untersuchen. Das gleiche gilt für die Frage, ob sich ein soziales Gefälle zwischen Meistern aus Landstädten und Dorfmeistern bemerkbar macht.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen im Staatsarchiv Basel (StaBS)

Handel und Gewerbe LL 1; JJ 1

Gedruckte Quellen

- Brucker, Johann Karl, 1889: Strassburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, Strassburg.
- Harms, Bernhard, 1908–1913: Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, 3 Bde, Tübingen.
- Mone, Franz Joseph, 1858: Die Weberei und ihr Beigewerbe in Baden, Elsass, Bayern und Rheinpreussen vom 14. bis 16. Jahrhundert, in: ZGO 9, S. 129–188.
- Rechtsquellen von Stadt und Landschaft Basel, 1856 und 1865, hg. v. Johannes Schnell, Bd. I und II, Basel.

Literatur

- Abel, Wilhelm, 1980: Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft, Stuttgart/New York.
- Ammann, Hektor, 1956: Das schweizerische Städtewesen in seiner wirtschaftlichen und sozialen Ausprägung, in: Recueil de la Société Jean Bodin, vol. 7, Bruxelles, S. 483–529.
- Artisans et ouvriers d'Alsace, 1965 (= Publications de la Société savante d'Alsace et des régions de l'Est 9), Strasbourg.
- Bergier, Jean-François, 1974: Naissance et croissance de la Suisse industrielle (= Monographien zur Schweizergeschichte 8), Bern.
- Bräuer, Helmut, 1989: Gesellen im sächsischen Zunfthandwerk des 15. und 16. Jahrhunderts, Weimar.
- , 1992: Handwerk im alten Chemnitz, Chemnitz.
- Dirlmeier, Ulf, 1978: Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters, Heidelberg.
- Drollingen, Kuno, 1968: Kleine Städte Südwestdeutschlands. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Städte im rechtsrheinischen Teil des Hochstifts Speyer bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (= Veröff. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden Württemberg, Reihe B, Bd. 48), Stuttgart.
- Dubler, Anne-Marie, 1982: Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern (= Luzerner historische Veröffentlichungen, Bd. 14), Luzern/Stuttgart.
- Geering, Traugott, 1886: Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, Basel.
- Göttmann, Frank, 1977: Handwerk und Bündnispolitik. Die Handwerkerbünde vom 14. bis 17. Jahrhundert (= Frankfurter historische Abhandlungen 15), Wiesbaden.
- Gothein, Eberhard, 1892: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds I, Städte- und Gewerbegeschichte, Strassburg.
- Histoire de l'Alsace, 1970, publiée sous la direction de Philippe Dollinger (= Univers de la France, Collection d'histoire régionale), Toulouse.
- Histoire de Strasbourg II, 1981, sous la direction de Georges Livet et Francis Rapp, Strasbourg.

- Graus, František, 1981: Tendenzen der Stadt-Land-Beziehungen im ausgehenden Mittelalter, in: Fribourg: Ville et Territoire. Aspects politiques, sociaux et culturels de la relation ville-campagne depuis le Bas Moyen Age, publiés par Gaston Gaudard, Carl Pfaff, Roland Ruffieux, Fribourg, S. 26–41.
- , 1989: Organisationsformen der Randständigen. Das sogenannte Königreich der Bettler, in: Rechtshistorisches Journal 8, S. 235–255.
- Irsigler, Franz, 1979: Stadt und Umland im Spätmittelalter: Zur zentralitätsfördernden Kraft von Fernhandel und Exportgewerbe, in: Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung, hg. v. E. Meynen, Köln/Wien, S. 1–14.
- Kiessling, Rolf, 1985: Das Umlandgefüge ostschwäbischer Städte vom 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit, hg. v. H. K. Schulze (= Städteforschung Reihe A, Bd. 22), Köln/Wien, S. 33–60.
- Kirchgässner, Bernhard, 1974: Der Verlag im Spannungsfeld von Stadt und Umland, in: Stadt und Umland, hg. v. E. Maschke und J. Sydow, Stuttgart, S. 554–570.
- Kölner, Paul, 1935: Die Safranzunft zu Basel und ihre Handwerke und Gewerbe, Basel.
- Kriedte, Peter, 1981: Spätmittelalterliche Agrarkrise oder Krise des Feudalismus?, in: Geschichte und Gesellschaft 7, S. 42–68.
- Ogilvie, Sheilagh, 1990: Women and Protoindustrialisation in a Corporate Society: Württemberg Woolen Weaving, 1590–1760, in: Women's Work and the Family Economy in Historical Perspective, ed. by P. Hudson and W. R. Lee, Manchester/New York, S. 76–103.
- Pfister, Ulrich, 1991: Protoindustrialisierung: Die Herausbildung von Gewerberegionen, 15.–18. Jahrhundert, in: SZG 41, S. 149–160.
- Reininghaus, Wilfried, 1990: Gewerbe in der frühen Neuzeit (= Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 3, Oldenburg), München.
- Rippmann, Dorothee, 1990: Bauern und Städter: Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert. Das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland, Basel und Frankfurt a.M.
- , 1992: Der Weiher zu Oberwil (BL) im 16. Jahrhundert: Lohnarbeit und Interessenkonflikte im fürstbischöflichen Amt Birseck, Geschichte 2001, in: Mitteilungen der Forschungsstelle Baselbieter Geschichte Nr. 9, S. 1–8.
- Rippmann, Dorothee und Katharina Simon-Muscheid, 1991: Weibliche Lebensformen und Arbeitszusammenhänge im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Frauen und Öffentlichkeit. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung, hg. v. M. Othenin-Girard et al., Zürich 1991, S. 63–98.
- Schulz, Knut, 1985: Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts, Sigmaringen.
- Scott, Tom, 1986: Freiburg and the Breisgau. Town-Country Relations in the Age of Reformation and Peasant's War, Oxford.
- Simon, Christian, 1981: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 145), Basel/Frankfurt a.M.
- Simon-Muscheid, Katharina, 1988: Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte (Europäische Hochschulschriften 348), Bern/Frankfurt/New York/Paris.
- , 1991: Gewalt und Ehre im spätmittelalterlichen Handwerk am Beispiel Basels, in: Zeitschrift für historische Forschung 18, Heft 1, S. 1–31.